

Verkaufsbedingungen

Preise

Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise dieser Liste sind Tagespreise, aufgebaut auf der derzeitigen Rohstoff- und Lohnbasis. Nach Vertragsabschluss eintretende Preiserhöhungen werden in Rechnung gestellt. Für Oberflächenveredelung von Aluminium-Profilen legen wir als Preisansatz die umlaufende Abwicklung der Profile zugrunde. Bei kleinen Profilen berechnen wir die Mindestabwicklung von 130 mm. Zudem verweisen wir für Oberflächenveredelungen auf unsere jeweils gültige Oberflächenpreisliste. Die Berechnung der Profile erfolgt nach Meterpreisen. Für Zubehörteile und Beschläge sind in der Liste Stück- bzw. Meterpreise angegeben.

Fixlängen für Profile

Standardlängen für Profile und Fensterbänke sind in unserer Preisliste definiert. Nach Maßgabe der Fertigungsmöglichkeiten können auch Unter- bzw. Überlängen gegen einen Aufpreis geliefert werden. Zuschläge für Mindestpressmenge, Stabzahl einhalten und Rüstkosten Verbundanlage sind zu berücksichtigen. In solchen Bedarfsfällen bitten wir jeweils um Ihre gesonderte Anfrage.

Fracht und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Verrechnung von 0,5 % Versand/Verpackungskosten gemäß unserem Tourenplan bzw. gemäß der vereinbarten Lieferbedingung. Paketdienst- und Expresskosten werden in Rechnung gestellt. Einwegverpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen. Hydro Building Systems Germany GmbH (HBS) liefert ihre Waren überdies auch in Mehrwegverpackungen, die im Eigentum von HBS verbleiben, und für deren Verwendung zunächst ein Entgelt erhoben wird, das bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird.

Der Käufer hat mit diesen Mehrwegverpackungen nach den Vorgaben von HBS zu verfahren und sie vereinbarungsgemäß an HBS zurück zu geben. Werden die Mehrwegverpackungen später als 6 Monate nach Auslieferung zurückgegeben, ist HBS berechtigt, deren Rücknahme und die Rückerstattung des gezahlten Betrages zu verweigern, sowie dem Käufer sämtliche Kosten in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt bei Beschädigung der Mehrwegverpackungen.

Die anfallenden Transportkosten für zu beschichtendes Material von und zurück zum Auftraggeber werden zu marktüblichen Transportkostensätzen inkl. einer Handlungspauschale und zzgl. MwSt. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Bei Anlieferung von Profilen in unseren Transportgestellen und Skips, sind diese nach spätestens 6 Wochen frei zu melden. Ab der 7. Woche wird eine Miete von € 7,00 je Gestell/Skip und angebrochener Woche in Rechnung gestellt.

Bei Bestellvorschrift „Express“ wird grundsätzlich unfrei geliefert.

Bei Bestellvorschrift an einen angegebenen Beschichter bitten wir um Beachtung der in der Auftragsbestätigung genannten, voraussichtlichen Liefertermine. Die Produktion bei dem gewählten Beschichter erfolgt außerhalb unseres Einflusbereichs und wir haften nicht für eventuell entstehende Mehrkosten bzw. Verzögerungen – gleich aus welchem Grund.

Kleinstmengenzuschläge

Als Mindestauftragswert werden € 50,- zzgl. MwSt. verrechnet. Die Mindestbestellmenge für Dichtungsrahmen ist 25 Stück pro Artikelnummer. Zuschlag für Bestellmengen darunter € 100,- zzgl. MwSt. pro Artikelnummer.

Kleinstmengenzuschläge Oberfläche

Gemäß unserer Oberflächenpreisliste.

Lieferung

Die Lieferung aller entsprechend in der Preisliste gekennzeichneten Profile, Zubehörteile sowie Beschläge erfolgt aus Lagerinventar – Zwischenverkauf vorbehalten.

Warenrücksendungen und Stornierungen

Bei Lagerartikeln werden 20% vom Warenwert abgezogen, mindestens jedoch € 100,-. Bitte beachten Sie: Gutschrift erfolgt nur, wenn uns die Artikel originalverpackt und in Verpackungseinheiten zugestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Gutschrift nur, wenn die Retouren durch uns genehmigt sind. Artikel, die nicht zu unserem Lagerprogramm gehören, werden nicht zurückgenommen. Rücksendungen aus Lieferungen älter als 6 Monate werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß gelagert zu haben, für die Rücksendung diese transportsicher zu verpacken und in wiederverkaufsfähigem Zustand anzuliefern.

Stornierungen bzw. Terminverschiebungen von Lagerartikeln sind grundsätzlich nach Rücksprache und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Sachbearbeiters möglich. Allfällige Kosten für eine Wiedereinlagerung oder bereits entstandene Transporte können beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden. Wir behalten uns vor, bis zu 10% vom Warenwert als Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.

Werkstoff, Maßtoleranzen

Hydro-Profile werden im Strangpressverfahren aus der Aluminium-Legierung EN AW-6060 T66 (AlMgSi0,5 F 22) warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt. Diese Legierung ist korrosionsbeständig, gut anodisierbar und von hoher Festigkeit. Die Technischen Lieferbedingungen und Maßtoleranzen sind in DIN EN 12020-1 und 12020-2 bzw. DIN EN 755-9 festgelegt. Profile der Serien WICSOLAIRE und WICSLIDE 65 werden im Strangpressverfahren aus der Aluminium-Legierung EN AW-6060 T6 (AlMgSi0,5 F 22) warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt. Profile der Marke Hydro Building Systems Germany sind aus Aluminium-Legierung EN AW-6060 T6 (AlMgSi0,5 F 22) oder EN AW-6060 T66 (AlMgSi0,5 F 22) hergestellt.

Werkstoff Edelstahl

Die Edelstahlprofile sind durch Kaltverformung hergestellt. Der Profilwerkstoff für Edelstahl ist ein Band aus austenitischem nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401, Kurzname: X 5 CrNi - Mo17-12-2 (nach DIN EN 10088-1), Oberflächenbeschaffenheit 2B (nach DIN 10088-2) zur Erzielung guter Korrosionsbeständigkeit, Glattheit und Ebenheit. Sichtflächen geschliffen, Körnung 400, foliert. Die technischen Lieferbedingungen und Maßtoleranzen sind – je nach Anforderung – entsprechend ISO 2768-C, Tol. Kl. C festgelegt.

Beschläge

Beschläge und vergleichbare Bauteile sind gemäß den zu erwartenden Belastungen und Hydro-Angaben dimensioniert und gegen Korrosion geschützt. Der verarbeitende Betrieb wählt die Beschläge nach zulässigen Beanspruchungen aus.

Die Wartung beweglicher Beschlagteile durch den Benutzer gegen Verschleiß und Korrosionsanfälligkeit ist zwingend notwendig. Häufigkeit der Reinigung und Pflege entsprechend den Anforderungen mechanischer und chemischer Belastungen aus der Umgebung sowie nach Herstellervorgaben. Diese können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Gütesicherung der Beschläge:

Notwendige Güteeigenschaften für

- Fenster und Fenstertüren nach RAL-RG 636/1 und RAL-RG 716/1 bewertet. Dauerfunktionstüchtigkeit, Korrosionsschutz, Leibungstest, Bedienbarkeit usw. von Dreh- Kipp-Beschlägen nach europäischer Norm EN 13126 beurteilt. Nachrüstprodukte für einbruchhemmende Beschläge nach DIN 1804-2.
- Tür- und Spezial-Beschläge nach Anforderungen der VOB-Teil C, DIN 18357: 2000- 12 und den jeweiligen RAL-Prüfungen. Für die Vielzahl von Tür-Beschlag-Einzelteilen gelten eine Reihe von Normen, wie die RAL-RG 607/8 ausweist. Gelten- de Regelwerke sind mit dem ÜZ (Übereinstimmungsnachweis) belegt. Genannte Normen in der Bauregelliste, wie ENV 1627 für einbruchhemmende Türen, bestimmen die Qualität der jeweiligen Bauprodukte.

Für die Sicherheitstechnik wie Rauch- und Feuer- schutzelemente gelten neben den Normen die aktuellen Zulassungen und Prüfberichte.

Oberflächenschutz der Beschläge:

- Teile aus rostfreiem Stahl nach DIN 267 Teil 11, – ohne Oberflächen-Behandlung.
- Teile aus Stahl mit Spezialverfahren oder nach DIN 50960 verzinkt, chromatiert und zusätzlich mit verstärktem Korrosionsschutz beschichtet.
- Nichteisenmetalle: Alle sichtbaren Teile werden nach vereinbartem Farbmuster eloxiert bzw. beschichtet. Die Oberflächen- schutz-Vorschriften der Gütegemeinschaften werden eingehalten.

Allgemeines

In Ergänzung zu diesen Verkaufsbedingungen gelten unsere Ihnen bekannten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Die Einzelkomponenten müssen trocken und frostfrei gelagert werden. Darüber hinaus entnehmen Sie weitere wichtige Hinweise unseren Verarbeitungsrichtlinien, die Bestandteil der Vertragsgrundlage sind.

Abkürzungen in der gültigen Preisliste

- HS** = Halbschalen des Profils zur schnelleren Abwicklung von zweifarbigen Aufträgen begrenzt lagervorrätig.
- AN1** = nur eloxiert in E6/C0
- AN3** = nur in eloxierter Ausführung für SG-Verklebungen
- +** = bearbeitete Profile
- L** = Lager
- !** = nicht ab Lager lieferbar, bitte verlängerte Lieferzeiten beachten, ggf. fallen Minder- mengenzuschläge an
- X** = Artikel wird abverkauft. Es ist möglich, dass er nur noch begrenzt oder nicht mehr lager- vorrätig ist. Bei Nachbestellungen können längere Lieferzeiten und zusätzliche Kosten entstehen.
- ZE** = Zuschlag Eloxal E6/C0 gemäß jeweils gülti- ger Oberflächenpreisliste
- P** = Profil
- Z** = Zubehör
- B** = Beschlag
- T** = Werkzeug
- N** = Nettopreis
- Z2** = zzgl. Aufschlag von € 320,- pro Auftrag/ RAL-Farbe (Metallic- bzw. DB-Farbtöne auf Anfrage) Eloxaloberflächen grundsätzlich auf Anfrage
- Z4** = Mindestbestellwert € 100,- pro Auftrags- position, bei speziellen Sonderfarben (nicht RAL nach Wahl) Aufpreis auf Anfrage
- M60** = Mindestabnahmemengen, Zuschlag Ober- fläche auf Anfrage, ggf. fallen zusätzliche Pulverkosten an
- M100** = Mindestabnahmemengen, Zuschlag Ober- fläche auf Anfrage, ggf. fallen zusätzliche Pulverkosten an
- ®** = eingetragene Markenzeichen Hydro Building Systems Germany GmbH, Ulm

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsbedingungen, anzuwendendes Recht

a) Für unsere Verträge sind unsere schriftliche Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen oder Vereinbarungen sowie mündliche Abreden bedürfen unserer besonderen schriftlichen Anerkennung.
b) Alle unsere Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

2. Angebote, Preis, Zahlung, Sicherheiten

a) Die von uns genannten Angebote sind freibleibend. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.
b) Zahlung ist netto Kasse binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen; Kosten und Spesen trägt der Käufer. Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung. Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden.
c) Bei Überschreiten des Zahlungszieles berechnen wir Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
d) Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie Widerklage sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Käufers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
e) Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet, die auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung vorliegt, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Daneben besteht für uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
f) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und hierfür den Betrieb des Käufers zu betreten. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

3. Gefahr, Auslieferung, Handelsklauseln, Transportgestelle

a) Mit der Übergabe der Ware an Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Lieferung DAP.
b) Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg.
c) Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2020.
d) Unsere Waren werden auf speziellen Transportgestellen geliefert. Der Käufer hat mit den Transportgestellen nach unseren Vorgaben zu verfahren. Bei zeitlicher Verzögerung der Rückgabe der Transportgestelle, deren Beschädigung und Verlust sind wir berechtigt, die entsprechenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

4. Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug

a) Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.
b) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um mindestens 2 Wochen, wenn wir nicht rechtzeitig beliefert werden.
c) Lieferbehinderungen durch höhere Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Auswirkung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörung, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich. Steht der Herstellung oder der Lieferung von Waren für mehr als 6 Monate ein Hindernis im Wege, so können wir vom Vertrag zurücktreten.
d) Verzug unsererseits tritt nur ein, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Käufers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Käufer nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, in Verzug ist. Wenn die letzte freigegebene Spezifikation durch den Käufer weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin liegt, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend um diese Zeitspanne.

5. Gewicht, Stückzahl, Maße, Abweichungen

a) Abweichungen in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Käufer nachzuweisen.
b) Je nach Art der Fabrikate sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder die Stückzahl bis zu 10% gestattet. Für die vorgeschriebenen Maße gelten die DIN/EN-Toleranzen, ansonsten die handelsüblichen zulässigen Abweichungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Werksprüfbescheinigungen u.ä. sind keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Käufer verwahrt unsere Ware unentgeltlich.
b) Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
c) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt in Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.
d) Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält – und eine Gefährdung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ausgeschlossen erscheint. Anderenfalls sind wir berechtigt, auf Kosten des Käufers die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Der Käufer erklärt bereits jetzt seine Einverständnis zu unserem Zutritt zum Grundstück und Gebäude, wo sich unsere Ware befindet, zum Zwecke der Bestandsaufnahme und der Inbesitznahme. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt. Wir können verlangen, dass uns der Käufer über die in unserem Eigentum stehende Ware sowie die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt.
e) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche

a) Die Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB, der insoweit Vorrang vor den Regelungen des BGB hat. Be- oder verarbeitet der Besteller die Ware dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sache für die Verwendung des Bestellers eignet.
b) Unterlässt der Besteller die unverzügliche Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.
c) Mit der Mangelanzeige hat der Besteller zugleich unwiderruflich mitzuteilen, ob er zur Nacherfüllung eine Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache wünscht. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach Wahl des Bestellers kostenlos den Mangel beseitigen oder frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Gewicht gegen Gewicht und die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurücknehmen. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, werden wir ohne weiteres die andere Art der Nacherfüllung vornehmen.
d) Der Besteller kann nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sein Recht zum Rücktritt geltend machen oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Eine uns vom Besteller ggf. zuvor gesetzte Frist zur Vertragserfüllung beginnt erst mit diesem Zeitpunkt zu laufen.
e) Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
f) Die Regelungen in Ziffer 7 a bis e gelten entsprechend, wenn der Vertrag nicht die Lieferung vertretbarer, sondern die Lieferung einer nach individuellen Vorgaben konzipierten und gefertigten Ware betrifft oder wenn wir ergänzend zur Lieferung oder als eigenständige Leistung Konstruktions- und Verarbeitungsvorschläge ausarbeiten und sonstige Instruktionen erteilen.
g) Sofern der Käufer systemfremde Teile verwendet, ist der Käufer bei etwaigen Schäden verpflichtet nachzuweisen, dass der Schaden auch bei Verwendung von Systemteilen entstanden wäre. Anderenfalls entfallen insoweit die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Käufers.

8. Technische Beratung, Garantie

a) Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.
b) Die in Katalogen, Broschüren und Aufträgen u.ä. spezifizierten Parameter und Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistung dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Garantieerklärungen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine derart garantierte Eigenschaft, werden wir nach Wahl des Bestellers kostenlos den Mangel beseitigen oder frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe dieser Ware oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurücknehmen.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

a) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, anerkennen wir unmittelbare und mittelbare Schadensersatzansprüche jeglicher Art mit Ausnahme von Personenschäden nur im Falle eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit und nur im Umfang der Deckung und Leistung der eigenen Haftpflichtversicherung. Soweit verbleibende Schadensersatzansprüche von dieser Versicherung nicht gedeckt sind – wie z.B. aus Verzug oder Unmöglichkeit –, ist unsere Haftung auf einen dem fünffachen Preis der mangelhaften Lieferung oder Leistung entsprechenden Betrag beschränkt.
b) Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels darauf hinzuwirken, dass weitere Schäden unbedingt vermieden werden. Mit der Mangelanzeige hat der Besteller den von ihm erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die dazu führen könnten, dass der Schadensbetrag die Höhe des fünffachen Wertes der betroffenen Lieferung oder Leistung erreicht oder übersteigt, wird der Besteller uns schriftlich darauf hinweisen; dasselbe gilt für später eintretende Umstände, die die Höhe des Schadens beeinflussen können. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu erstatten.

10. Verjährung

In Fällen, in denen der Kunde nicht Verbraucher ist, verjähren sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche in einem Jahr nach Lieferung oder Leistung, bei Vereinbarung einer längeren Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit deren Ablauf.

11. Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen

a) Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei.
b) Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Käufer keine Rechte an den Werkzeugen selbst.

12. Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze wird der Käufer darüber informiert, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabhandlung und -durchführung in eine Datei der Hydro Building Systems Germany GmbH aufgenommen werden. Sie können die in den oben genannten Rechtsgrundlagen enthaltenen Rechte jederzeit ausüben, indem Sie sich an die folgende Adresse wenden: Hydro Building Systems Germany GmbH, Datenschutzbeauftragter, Einsteinstrasse 61, 89077 Ulm, oder sich per E-Mail wenden an: MMertin@intersoft-consulting.de. Wenn Sie weitere Informationen über uns und unsere Datenschutzbestimmungen erhalten möchten, rufen Sie bitte den folgenden Link auf: <https://www.wicona.com/de/de/Systempages/Datenschutz/>.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

a) Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen "ab Werk" das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.
b) Gerichtsstand ist Ulm/Donau, nach unserer Wahl auch der Sitz des Käufers.
c) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.